

HSBC Trinkaus & Burkhardt 
Düsseldorf

Endgültige Bedingungen vom 2. November 2007
gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004

zum Basisprospekt vom 30. April 2007
zuletzt geändert durch den Nachtrag vom 29.05.2007

Mini Future Zertifikate bezogen auf deutsche Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht der Emittentin
(die "Wertpapiere")

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
(die "Emittentin")

- WKN TB04U8 und TB04U9, TB04UA bis TB04UZ sowie TB04V0 und TB04V1 -

I. Allgemeine Informationen

Diese **Endgültigen Bedingungen** (die "**Endgültigen Bedingungen**") **enthalten keine Risikohinweise und/oder produktspezifische Risikofaktoren. Sie ergänzen den Basisprospekt vom 30. April 2007 und sind nicht als eigenständiges Dokument zu verstehen.**

Zur vollständigen Information über die hierin angebotenen Wertpapiere und die mit der Anlage in diese Wertpapiere verbundenen Risiken, Verkaufsbeschränkungen und allgemeinen steuerlichen Hinweise ist die Lektüre des gesamten Basisprospektes einschließlich aller in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben zwingend erforderlich.

1. Bereithaltung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen

Soweit nicht in den Endgültigen Bedingungen definiert oder anderweitig geregelt, haben die in den Endgültigen Bedingungen verwendeten Begriffe die für sie in dem Basisprospekt vom 30. April 2007 festgelegte Bedeutung.

Basisprospekt und Endgültige Bedingungen werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter www.hsbc-zertifikate.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

2. Ausstattung der Wertpapiere und der Angebotsbedingungen

Die Ausstattung der Wertpapiere sowie die vollständigen Angebotsbedingungen einer Emission ergeben sich aus dem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen vervollständigen die in dem Basisprospekt offen gelassenen Punkte sowie die mit • bzw. mit eckigen Klammern (" []") gekennzeichneten Angebotsbedingungen und können weitere Ergänzungen und/oder Änderungen der Angebotsbedingungen - sofern sie von geringfügiger Bedeutung sind und die Rechte der Inhaber der Wertpapiere nicht wesentlich beeinflussen - enthalten.

Die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen sind für die Wertpapiere auf Basis der in dem Basisprospekt enthaltenen Muster und der in den jeweiligen Fußnoten enthaltenen Anwendungsregeln individuell erstellt worden.

Die endgültigen Emissionsdaten der Wertpapiere sind vor den Emissionsbedingungen abgedruckt.

3. Alleinige Maßgeblichkeit der Emissionsbedingungen

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und der Emittentin sind die unter V. abgedruckten **Emissionsbedingungen allein maßgeblich**. Die Ausführungen des Basisprospektes enthalten umfassende vollständige Produktinformationen und Risikohinweise zu den Wertpapieren sowie eine diesbezügliche zusammenfassende Darstellung. Sofern der Anleger sich über die Wirkungsweise und den Risikogehalt im Unklaren ist, empfehlen wir dem Anleger, sich eingehend z.B. durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater beraten zu lassen.

4. Notwendigkeit einer individuellen Beratung

Der Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen ersetzt nicht die zur Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des jeweiligen Anlegers unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater.

5. Informationsweitergabe

Niemand ist berechtigt, über die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben und/oder Zusicherungen hinausgehende Informationen bezüglich der Emission oder des Verkaufs der

Wertpapiere zu erteilen. Aus derartigen Informationen kann nicht geschlossen werden, dass sie von oder im Namen der Emittentin genehmigt wurden. Aus der Kenntnisnahme und/oder Übergabe der Endgültigen Bedingungen zu einem bestimmten Zeitpunkt kann zu keiner Zeit die Annahme abgeleitet werden, dass sich seit der Erstellung der Endgültigen Bedingungen keine Änderungen hinsichtlich der darin enthaltenen Angaben ergeben haben.

II. Basiswert

Zinsterminkontrakte (die "Basiswerte")/relevante Referenzstellen/Internetseiten der relevanten Referenzstellen

Den Wertpapieren unterliegt ein Zinsterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird.

Ein Terminkontraktgeschäft (Future-Kontrakt, oder kurz: Future) stellt eine gegenseitig bindende Vereinbarung zweier Vertragsparteien dar, einen qualitativ genau bestimmten Vertragsgegenstand, den sogenannten Basiswert, wie z. B. Waren, Devisen, Aktienindizes, Zinstitel oder sonstige Verfügungsrechte, in einer ganz bestimmten Quantität (Kontraktvolumen) zu einem fixierten zukünftigen Zeitpunkt (Termin) zu einem konkreten, bereits bei Vertragsabschluss festgelegten Preis (Futurekurs) abzunehmen und zu bezahlen (Kauf des Future = Long-Future-Position) bzw. zu liefern (Verkauf des Future = Short-Future-Position) oder gegebenenfalls einen Wertausgleich vorzunehmen. Futures zählen somit nicht zu den Wertpapieren, sondern sind normierte Verträge (Finanzkontrakte), die an spezialisierten Börsen, den Terminbörsen, notiert und ausgehandelt werden. Im Gegensatz zu den individuell ausgestalteten Termingeschäften sind Futures also durch Standardverträge begründete, börslich gehandelte Verfügungsrechte über künftige Leistungen.

Zins-Futures heißt der Sammelbegriff unter dem alle Zins-Terminkontraktgeschäfte zusammengefasst werden, welche entweder bestimmte festverzinsliche Wertpapiere oder aber kurzfristige Geldmarktinstrumente zur Grundlage haben.

Inhalt eines jeden Zins-Future auf festverzinsliche Wertpapiere ist ein Terminkontraktgeschäft zwischen zwei Vertragsparteien, einen qualitativ genau bestimmten zinstragenden Kapitalmarktstitel, in einem ganz bestimmten Nominalwert, zu einem fixierten zukünftigen Zeitpunkt und zu einem konkreten, bereits bei Vertragsabschluss börslich festgelegten Preis zu kaufen (= Long-Future-Position) oder zu verkaufen (= Short-Future-Position). Der Bezug zum effektiv vereinbarten Zinssatz der unterliegenden und zu liefernden Rentenpapiere erfolgt nach dieser Definition implizit über den in Prozentpunkten vom Nennwert notierenden Kurs eines Zins-Future.

Grundsätzlich kommen als Basistitel von Zins-Futures auf festverzinsliche Wertpapiere sowohl tatsächlich vorhandene festverzinsliche Wertpapiere mittel- bzw. langfristiger Laufzeit mit erstklassiger Bonität als auch rein idealtypische (sogenannte "synthetische") Anleihen in Betracht. Alle Zins-Futures unterliegenden fiktiven Anleihen weisen mithin normierte Restlaufzeiten, Volumina und Kupons auf.

Dem **Euro-BUND-Future** liegen nominal EUR 100.000,- einer fiktiven langfristigen Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland mit 8½- bis 10½-jähriger Restlaufzeit mit einem Zins-Kupon von 6 Prozent zugrunde. Der zugrunde liegende Kontraktwert beträgt EUR 100.000,00. Die Preisermittlung erfolgt in Prozent vom Nominalwert. Die minimale Preisveränderung beträgt 0,01 %; dies entspricht einem Wert von EUR 10,00. Die Terminkontrakte des Euro-BUND-Future werden jeweils in den Monaten März, Juni, September und Dezember von der EUREX Frankfurt AG aufgelegt und haben eine anfängliche Laufzeit von 9 Monaten.

Die verschiedenen den Wertpapieren jeweils unterliegenden Zinsterminkontrakte sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Zinsterminkontrakte	Relevante Referenzstellen	Internet-Seiten de relevanten Referenzstellen
Euro-BUND-Future - WKN 965 264 -	EUREX Frankfurt AG	www.eurexchange.com

Eine genaue Beschreibung der Zinsterminkontrakte sowie Informationen über die Wertentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Zinsterminkontrakte und der entsprechenden relevanten Referenzstellen, an denen die Zinsterminkontrakte gehandelt werden, können der Internet-Seiten der relevanten Referenzstellen (wie in der vorstehenden Tabelle aufgeführt) entnommen werden.

Informationen über die Volatilitäten der Zinsterminkontrakte werden bei der Emittentin auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung hinsichtlich der korrekten inhaltlichen Wiedergabe der genannten Internetseiten und/oder für den Fall, dass die entsprechende Internetseite sich ändern sollte. Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten dienen lediglich als Informationsquelle. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten übernimmt die Emittentin keine Verantwortung und/oder Gewähr. Insbesondere sind die Kursinformationen des Basiswertes lediglich historische Daten und lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung des Basiswertes zu und dürfen keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

III. Informationen über die Wertpapiere

1. Allgemeine Informationen

Die Angaben zu den Produktinformation und den Rückzahlungsmodalitäten und zu den produktspezifischen Risikofaktoren der Wertpapiere sowie den allgemeinen Risikofaktoren sind zwingend dem Basisprospekt zu entnehmen. Dem Anleger wird geraten, vor jeder Anlageentscheidung im Hinblick auf die betreffenden Wertpapiere den gesamten Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen sorgfältig zu lesen und sich mit seinen persönlichen Beratern – einschließlich seinem Steuerberater – in Verbindung zu setzen.

2. Verkaufsbeginn

2. November 2007

3. Anfänglicher Verkaufspreis

Siehe hierzu nachfolgende "Endgültige Emissionsdaten"

4. Angebots- und Emissionsvolumen

Siehe hierzu nachfolgende "Endgültige Emissionsdaten"

5. Zulassung zum Handel

Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt: Düsseldorf: Freiverkehr, Frankfurt: Freiverkehr (Smart Trading), Stuttgart: EUWAX.

IV. Endgültige Emissionsdaten der Mini Future Zertifikate

Die in den Emissionsbedingungen mit [*] gekennzeichneten Stellen lauten für jede Serie der Wertpapiere unterschiedlich. Die jeweils erforderlichen Ergänzungen sind in der nachstehenden Tabelle (die "Endgültigen Emissionsdaten") angegeben. Die für die jeweilige Serie von Wertpapieren geltenden Emissionsbedingungen werden somit durch die in den Endgültigen Emissionsdaten festgelegten Angaben vervollständigt. Jeder Serie ist eine Wertpapierkennnummer (WKN) zugeordnet. In der Zeile der jeweiligen WKN finden sich die für diese Serie zu ergänzenden Angaben.

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissions- volumen (Anzahl Zertifikate)	Typ	maßgeblicher Zinstermin- kontrakt	Bezugs- menge	Anfäng- licher Basiskurs	Anfäng- licher Schwellen- kurs	Knock-out- Fristbeginn	Erste Kündigungs- möglichkeit der Emittentin	Anfänglicher Verkaufs- preis je Zertifikat in EUR
TB04U8/ DE000TB04U81	1.000.000	Long	Euro-BUND-Future (Dezember- Kontrakt (BUND07Z)) - WKN 965264 -	1	102,50 %	103,53 %	2. November 2007	6. Mai 2008	11,25
TB04U9/ DE000TB04U99	1.000.000	Long	Euro-BUND-Future (Dezember- Kontrakt (BUND07Z)) - WKN 965264 -	1	103,50 %	104,54 %	2. November 2007	6. Mai 2008	10,25
TB04UA/ DE000TB04UA3	1.000.000	Long	Euro-BUND-Future (Dezember- Kontrakt (BUND07Z)) - WKN 965264 -	1	104,50 %	105,55 %	2. November 2007	6. Mai 2008	9,24
TB04UB/ DE000TB04UB1	1.000.000	Long	Euro-BUND-Future (Dezember- Kontrakt (BUND07Z)) - WKN 965264 -	1	105,50 %	106,56 %	2. November 2007	6. Mai 2008	8,24

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissions- volumen (Anzahl Zertifikate)	Typ	maßgeblicher Zinstermin- kontrakt	Bezugs- menge	Anfäng- licher Basiskurs	Anfäng- licher Schwellen- kurs	Knock-out- Fristbeginn	Erste Kündigungs- möglichkeit der Emittentin	Anfänglicher Verkaufs- preis je Zertifikat in EUR
TB04UC/ DE000TB04UC9	1.000.000	Long	Euro-BUND-Future (Dezember- Kontrakt (BUND07Z)) - WKN 965264 -	1	106,50 %	107,57 %	2. November 2007	6. Mai 2008	7,24
TB04UD/ DE000TB04UD7	1.000.000	Long	Euro-BUND-Future (Dezember- Kontrakt (BUND07Z)) - WKN 965264 -	1	107,50 %	108,58 %	2. November 2007	6. Mai 2008	6,24
TB04UE/ DE000TB04UE5	1.000.000	Long	Euro-BUND-Future (Dezember- Kontrakt (BUND07Z)) - WKN 965264 -	1	108,50 %	109,59 %	2. November 2007	6. Mai 2008	5,24
TB04UF/ DE000TB04UF2	1.000.000	Long	Euro-BUND-Future (Dezember- Kontrakt (BUND07Z)) - WKN 965264 -	1	109,50 %	110,60 %	2. November 2007	6. Mai 2008	4,24
TB04UG/ DE000TB04UG0	1.000.000	Long	Euro-BUND-Future (Dezember- Kontrakt (BUND07Z)) - WKN 965264 -	1	110,50 %	111,61 %	2. November 2007	6. Mai 2008	3,24

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissions- volumen (Anzahl Zertifikate)	Typ	maßgeblicher Zinstermin- kontrakt	Bezugs- menge	Anfäng- licher Basiskurs	Anfäng- licher Schwellen- kurs	Knock-out- Fristbeginn	Erste Kündigungs- möglichkeit der Emittentin	Anfänglicher Verkaufs- preis je Zertifikat in EUR
TB04UH/ DE000TB04UH8	1.000.000	Long	Euro-BUND-Future (Dezember- Kontrakt (BUND07Z)) - WKN 965264 -	1	111,00 %	112,11 %	2. November 2007	6. Mai 2008	2,74
TB04UJ/ DE000TB04UJ4	1.000.000	Long	Euro-BUND-Future (Dezember- Kontrakt (BUND07Z)) - WKN 965264 -	1	111,50 %	112,62 %	2. November 2007	6. Mai 2008	2,24
TB04UK/ DE000TB04UK2	1.000.000	Long	Euro-BUND-Future (Dezember- Kontrakt (BUND07Z)) - WKN 965264 -	1	112,50 %	113,63 %	2. November 2007	6. Mai 2008	1,24
TB04UL/ DE000TB04UL0	1.000.000	Long	Euro-BUND-Future (Dezember- Kontrakt (BUND07Z)) - WKN 965264 -	1	112,00 %	113,12 %	2. November 2007	6. Mai 2008	1,74
TB04UM/ DE000TB04UM8	1.000.000	Short	Euro-BUND-Future (Dezember- Kontrakt (BUND07Z)) - WKN 965264 -	1	115,10 %	113,95 %	2. November 2007	6. Mai 2008	1,40

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissions- volumen (Anzahl Zertifikate)	Typ	maßgeblicher Zinstermin- kontrakt	Bezugs- menge	Anfäng- licher Basiskurs	Anfäng- licher Schwellen- kurs	Knock-out- Fristbeginn	Erste Kündigungs- möglichkeit der Emittentin	Anfänglicher Verkaufs- preis je Zertifikat in EUR
TB04UN/ DE000TB04UN6	1.000.000	Short	Euro-BUND-Future (Dezember- Kontrakt (BUND07Z)) - WKN 965264 -	1	115,60 %	114,44 %	2. November 2007	6. Mai 2008	1,90
TB04UP/ DE000TB04UP1	1.000.000	Short	Euro-BUND-Future (Dezember- Kontrakt (BUND07Z)) - WKN 965264 -	1	116,60 %	115,43 %	2. November 2007	6. Mai 2008	2,90
TB04UQ/ DE000TB04UQ9	1.000.000	Short	Euro-BUND-Future (Dezember- Kontrakt (BUND07Z)) - WKN 965264 -	1	117,60 %	116,42 %	2. November 2007	6. Mai 2008	3,90
TB04UR/ DE000TB04UR7	1.000.000	Short	Euro-BUND-Future (Dezember- Kontrakt (BUND07Z)) - WKN 965264 -	1	118,60 %	117,41 %	2. November 2007	6. Mai 2008	4,90
TB04US/ DE000TB04US5	1.000.000	Short	Euro-BUND-Future (Dezember- Kontrakt (BUND07Z)) - WKN 965264 -	1	120,00 %	118,80 %	2. November 2007	6. Mai 2008	6,30

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissions- volumen (Anzahl Zertifikate)	Typ	maßgeblicher Zinstermin- kontrakt	Bezugs- menge	Anfäng- licher Basiskurs	Anfäng- licher Schwellen- kurs	Knock-out- Fristbeginn	Erste Kündigungs- möglichkeit der Emittentin	Anfänglicher Verkaufs- preis je Zertifikat in EUR
TB04UT/ DE000TB04UT3	1.000.000	Short	Euro-BUND-Future (Dezember- Kontrakt (BUND07Z)) - WKN 965264 -	1	120,50 %	119,30 %	2. November 2007	6. Mai 2008	6,80
TB04UU/ DE000TB04UU1	1.000.000	Short	Euro-BUND-Future (Dezember- Kontrakt (BUND07Z)) - WKN 965264 -	1	121,00 %	119,79 %	2. November 2007	6. Mai 2008	7,30
TB04UV/ DE000TB04UV9	1.000.000	Short	Euro-BUND-Future (Dezember- Kontrakt (BUND07Z)) - WKN 965264 -	1	122,00 %	120,78 %	2. November 2007	6. Mai 2008	8,30
TB04UW/ DE000TB04UW7	1.000.000	Short	Euro-BUND-Future (Dezember- Kontrakt (BUND07Z)) - WKN 965264 -	1	123,00 %	121,77 %	2. November 2007	6. Mai 2008	9,30
TB04UX/ DE000TB04UX5	1.000.000	Short	Euro-BUND-Future (Dezember- Kontrakt (BUND07Z)) - WKN 965264 -	1	124,90 %	123,65 %	2. November 2007	6. Mai 2008	11,20

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissions- volumen (Anzahl Zertifikate)	Typ	maßgeblicher Zinstermin- kontrakt	Bezugs- menge	Anfäng- licher Basiskurs	Anfäng- licher Schwellen- kurs	Knock-out- Fristbeginn	Erste Kündigungs- möglichkeit der Emittentin	Anfänglicher Verkaufs- preis je Zertifikat in EUR
TB04UY/ DE000TB04UY3	1.000.000	Short	Euro-BUND-Future (Dezember- Kontrakt (BUND07Z)) - WKN 965264 -	1	125,90 %	124,64 %	2. November 2007	6. Mai 2008	12,20
TB04UZ/ DE000TB04UZ0	1.000.000	Short	Euro-BUND-Future (Dezember- Kontrakt (BUND07Z)) - WKN 965264 -	1	126,90 %	125,63 %	2. November 2007	6. Mai 2008	13,20
TB04V0/ DE000TB04V07	1.000.000	Short	Euro-BUND-Future (Dezember- Kontrakt (BUND07Z)) - WKN 965264 -	1	127,80 %	126,52 %	2. November 2007	6. Mai 2008	14,10
TB04V1/ DE000TB04V15	1.000.000	Short	Euro-BUND-Future (Dezember- Kontrakt (BUND07Z)) - WKN 965264 -	1	128,80 %	127,51 %	2. November 2007	6. Mai 2008	15,10

V. Emissionsbedingungen

**Zertifikatsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long/Short)
bezogen auf deutsche Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht der Emittentin
- WKN [*] -
- ISIN [*] -**

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber") eines Inhaber-Zertifikates (das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag (der "Differenzbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht der in Euro ("EUR") ausgedrückten und mit [*] (die "Bezugsmenge") multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Zinsterminkontraktes (wie nachfolgend definiert) 1 EUR entsprechen), um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der EUREX Frankfurt AG (die "relevante Referenzstelle") festgestellte Eröffnungs-Kurs (der "Berechnungskurs") des dann maßgeblichen Zinsterminkontraktes (wie nachfolgend definiert) den dann maßgeblichen Basiskurs (wie in § 3 Absatz (2) definiert) überschreitet – im Falle von Long-Zertifikaten – bzw. unterschreitet – im Falle von Short-Zertifikaten –.

"Maßgeblicher Zinsterminkontrakt" ist zunächst der [*] - WKN [*] -. An jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in § 3 Absatz (1) definiert) wird der bis zu diesem Tag maßgebliche Zinsterminkontrakt durch den Euro-BUND-Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.

Die Berechnung des Differenzbetrages je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem [*] (einschließlich) ("Knock-out-Fristbeginn") ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Zinsterminkontraktes dem dann maßgeblichen Schwellenkurs (wie in § 4 Absatz (2) definiert) entspricht oder diesen unterschreitet – im Falle von Long-Zertifikaten – bzw. überschreitet – im Falle von Short-Zertifikaten – (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das in den Endgültigen Emissionsdaten angegebene Angebotsvolumen begrenzt.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrages bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Die Emittentin wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der relevanten Referenzstelle am Börsentag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) des Knock-out-Ereignisses vor dem Ende der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn am nächsten Börsentag. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundeten Produkt aus der Bezugsmenge und der in EUR ausgedrückten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Zinsterminkontraktes 1 EUR entsprechen), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs überschreitet – im Falle von Long-Zertifikaten – bzw. unterschreitet – im Falle von Short-Zertifikaten –, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat.

§ 3

Basiskurs und maßgebliche Zinsterminkontrakte

- (1) Der anfängliche Basiskurs beträgt [*] % (der "anfängliche Basiskurs"). Danach wird der maßgebliche Basiskurs an jedem Börsentag jeweils vor dem Börsen-/Handelsbeginn der relevanten Referenzstelle von der Emittentin gemäß Absatz (2) angepasst. Eine zusätzliche Anpassung gemäß Absatz (4) erfolgt 2 Börsentage vor dem Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des jeweils maßgeblichen Zinsterminkontraktes unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (4) beschriebenen Eröffnungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt"). "Letzter Handelstag" der relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Zinsterminkontrakte ist derzeit der jeweils zweite Börsentag vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag.

Sollte die relevante Referenzstelle die Letzten Handelstage bzw. die Liefertage für die maßgeblichen Zinsterminkontrakte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. Liefertage im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird die Emittentin umgehend gemäß § 11 bekanntmachen. "Börsentag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag, an dem die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse der maßgeblichen Zinsterminkontrakte feststellt.

- (2) Der nach dem anfänglichen Basiskurs jeweils maßgebliche Basiskurs (der "maßgebliche Basiskurs") entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich – im Falle von Long-Zertifikaten – bzw. abzüglich – im Falle von Short-Zertifikaten – des Anpassungskurswertes (wie in Absatz (3) definiert) für den Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird (der "Anpassungszeitraum"), und wird auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

- (3) Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit $(r*t)$,

wobei

"r": 1,00 % (die "Marge")

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

- (4) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird der bereits gemäß Absatz (2) angepaßte maßgebliche Basiskurs durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Zinsterminkontraktes und dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Zinsterminkontraktes angepaßt, sofern der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Zinsterminkontraktes höher ist als der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Zinsterminkontraktes, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Zinsterminkontraktes und dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Zinsterminkontraktes angepaßt, sofern der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Zinsterminkontraktes höher ist als der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Zinsterminkontraktes.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (4) erforderlichen Eröffnungskurse der maßgeblichen Zinsterminkontrakte quotiert werden, so berechnet die Emittentin die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen auf Basis marktüblicher Usancen. Die Emittentin wird sich in einem solchen Fall die Höhe der zu addierenden bzw. zu subtrahierenden Differenz von drei namhaften Banken schriftlich bestätigen lassen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs und der jeweilige maßgebliche Zinsterminkontrakt werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Schwellenkurs

- (1) Der anfängliche Schwellenkurs beträgt [*] % (der "anfängliche Schwellenkurs"). Danach wird der maßgebliche Schwellenkurs an jedem Börsentag jeweils vor dem Börsen-/Handelsbeginn von der Emittentin gemäß Absatz (2) sowie zu jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Der nach dem anfänglichen Schwellenkurs jeweils maßgebliche Schwellenkurs (der "maßgebliche Schwellenkurs") entspricht dem an dem betreffenden Börsentag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz von 1,01 – im Falle von Long-Zertifikaten – bzw. 0,99 – im Falle von Short-Zertifikaten – (der "Anpassungssatz"), wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird der bereits gemäß Absatz (2) festgelegte maßgebliche Schwellenkurs durch den Kurs ersetzt, der sich aus der Multiplikation des zu diesem Zeitpunkt gemäß § 3 Absatz 4 festgestellten maßgeblichen Basiskurses mit dem Anpassungssatz von 1,01 – im Falle von Long-Zertifikaten – bzw. 0,99 – im Falle von Short-Zertifikaten – ergibt, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

- b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

§ 7

Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages

- (1) Die Emittentin wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt.
- (3) Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.

§ 8

Anpassungen und Modifizierungen/Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) Maßgeblich für die Berechnung des Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses ist das Konzept der maßgeblichen Zinsterminkontrakte, wie es von der relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung der maßgeblichen Zinsterminkontrakte durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung der maßgeblichen Zinsterminkontrakte, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen

vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung der maßgeblichen Zinsterminkontrakte auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- (2) Sollten die maßgeblichen Zinsterminkontrakte während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des maßgeblichen Basiskurses sowie der Bezugsmenge, nach billigem Ermessen bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Zinsterminkontrakt für die Berechnung des Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzterminkontrakt"). Die Ersetzung der maßgeblichen Zinsterminkontrakte durch einen derartigen Ersatzterminkontrakt ist zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen.
- (3) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage der maßgeblichen Zinsterminkontrakte oder des Ersatzterminkontraktes so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität der maßgeblichen Zinsterminkontrakte oder die Vergleichbarkeit der auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Zinsterminkontrakte oder Ersatzterminkontraktes nicht mehr gegeben ist, oder wenn die maßgeblichen Zinsterminkontrakte oder ein etwa bestimmter Ersatzterminkontrakt während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Zinsterminkontraktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder sinnvoll ist, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Kündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen mit Wirkung zum nächstfolgenden Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen oder für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung des Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Zinsterminkontraktes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes der maßgeblichen Zinsterminkontrakte oder des Ersatzterminkontraktes und des letzten festgestellten Wertes des maßgeblichen Zinsterminkontraktes oder des Ersatzterminkontraktes Sorge zu tragen. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten im Falle der Kündigung entsprechend. Die Entscheidung der Emittentin über die Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.
- (4) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzterminkontraktes nach Absatz (2) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Zinsterminkontraktes nach Absatz (3) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzterminkontraktes nach Absatz (2) oder des weiterberechneten maßgeblichen Zinsterminkontraktes nach Absatz (3) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 11 Satz 1.

§ 9 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am betreffenden Ausübungstag der Berechnungskurs des dann maßgeblichen Zinsterminkontraktes aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder

- b) der Handel des dann maßgeblichen Zinsterminkontraktes während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des maßgeblichen Zinsterminkontraktes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentages beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften Börsentag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des dann maßgeblichen Zinsterminkontraktes maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht festgestellt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Zinsterminkontraktes festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem [*] (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") mit einer Frist von 12 Monaten (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

§ 11

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Zertifikatsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 12

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 13

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

§ 14

Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Düsseldorf, im November 2007

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG